

Infoblatt 322 für Arbeitgeber »Mindestlohn«

INHALT

GemeindeLohn.de zeigt die wichtigsten Aspekte zum Mindestlohn auf.

BETRAGLICHE HÖHE

Seit 01.10.2022 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro.

Über weitere Erhöhungsschritte befindet die Mindestlohnkommission erstmalig bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

BEZUGSZEITRAUM

Der Mindestlohn wird nicht über eine Jahresdurchschnittsformel errechnet, sondern stets anhand der tatsächlich im Abrechnungsmonat geleisteten Arbeitsstunden.

Beispiel: Arbeitet ein Mitarbeiter nur am Montag für 3 Stunden, so muss bei einem Festgehalt sichergestellt sein, dass auch in Monaten mit 5 Montagen der Mindestlohn eingehalten wird.

- Ein Festgehalt von 170 € würde in Monaten mit 4 Montagen (4 Tage x 3 Stunden/Tag = 12 Stunden) also dem Mindestlohn entsprechen (170 € / 12 Stunden = 14,17 €/h).
- In einem Monat mit 5 Montagen (5 Tage x 3 Stunden/Tag = 15 Stunden) wäre die Mindestlohngrenze nicht eingehalten (170 € / 15 Stunden = 11,33 €).

AUSWIRKUNGEN

Es obliegt der Verantwortung des Arbeitgebers, stets den Mindestlohn zu zahlen. GemeindeLohn.de begleitet Sie hierbei: Wir informieren sowohl über anstehende Änderungen des Mindestlohnes als auch bei Unterschreitung des Mindestlohnes in konkreten Arbeitsverhältnissen.

VERWEIS

- Das Mindestlohngesetz verpflichtet Arbeitgeber, die tägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen.
 Infoblatt 221 für Arbeitgeber »Arbeitszeiterfassung«
- Seit 10/22 regelt der Mindestlohn auch den Höchstbetrag für Minijobs.
 Infoblatt 122 »Änderungen für Minijobs in 2022«

QUELLEN, STAND, DISCLAIMER

- Broschüre des BMAS, Seite 12 [Link](#)
- Handwerksblatt [Link](#)
- Haufe-Verlag [Link](#)

Trotz sorgfältiger Recherchen kann keine Haftung für die hier wiedergegebenen Informationen übernommen werden. Unsere Infoblätter sind knapp & kurz gehalten; etwaige Ausnahmen und Details werden daher nicht erwähnt. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Steuerberater und Anwalt für Arbeitsrecht.

www.GemeindeLohn.de Stand: 10/2022